ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
Körperschaft öffentlichen Rechts – Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Sektion VII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien

An: vii9@sozialministerium.at
Cc: anna.ritzberger-moser@sozialministerium.at
Beate.Saurugger@sozialministerium.at

Wien, 28.10.2016
Mag.G/gh

Betrifft: BMASK-462.203/0039-VII/B/9/2016 – Wiedereingliederungsteilzeitgesetz
Stellungnahme zum Entwurf vom 19.9.2016

Sehr geehrte Frau Sektionschefin!

Die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf eines Wiedereingliederungsteilzeitgesetzes und führt dazu aus wie folgt:

1. Allgemeines

Die Österreichische Ärztekammer begrüßt im Allgemeinen das Vorhaben der Normierung der Wiedereingliederung nach langem Krankenstand, um Arbeitnehmer nach langem Krankenstand wieder sanft in den Arbeitsmarkt zu integrieren und einen längeren Verbleib im Arbeitsleben zu ermöglichen.

Aus Sicht der Österreichischen Ärztekammer ist es allerdings unverständlich, dass die Arbeitsmedizin, deren Kernkompetenz und vorrangiges Ziel es ist, die physische und psychische Gesundheit bzw. die individuelle Leistungs- und Arbeitsfähigkeit von Menschen bestmöglich zu erhalten und zu fördern, weder im Textentwurf noch in den Erläuterungen nennenswert erwähnt wird. Lediglich in § 13a AVRAG wird an einer einzigen Stelle im gesamten Gesetzesentwurf erwähnt, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen Normalarbeitszeit schriftlich verlangen kann, wenn die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nicht mehr gegeben ist.

Voraussetzung für eine Wiedereingliederungsteilzeit soll laut Begutachtungsentwurf eine verpflichtende Beratung durch „Fit2Work" sein, in deren Rahmen ein Wiedereingliederungsplan erstellt werden soll. Der § 13a AVRAG sieht daher vor, dass, neben einer Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers, als weitere Voraussetzung für eine Wiedereingliederungsteilzeit die Beratung des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit im Rahmen des Wiedereingliederungsmanagements nach dem

Weihburggasse 10–12, A-1010 Wien, Austria, Tel.: +43 (1) 51406-3000, Fax: 3042 Dw, post@aerztekammer.at, www.aerztekammer.at
DVR: 0057746, IBAN: AT91 1813 0500 0112 0000, BIC: BWFBATW1, BLZ 18130, die ärztebank, Wien

Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz (AGG), in deren Rahmen ein Wiedereingliederungsplan (§ 1 Abs. 2 Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz – AGG, BGBl. I Nr. 111/2010) zu erstellen ist.

Das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz (AGG – „Fit2Work") soll in diesem Zusammenhang entsprechend erweitert werden, als das Case Management künftig auch für jene Personen genutzt werden soll, bei denen berufliche Maßnahmen der Rehabilitation oder medizinische Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind oder ein Wiedereingliederungsplan im Rahmen der Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit zu erstellen ist.

Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, es wird dabei aber übersehen, dass der vom Unternehmen bestellte Arbeitsmediziner zumeist die besten Kenntnisse über den Arbeitsplatz vor Ort und einen besseren Zugang zu Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat.

Die Österreichischen Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner sind nicht nur aufgrund ihrer umfangreichen Ausbildung und beruflichen Kompetenz, sondern auch zumeist aufgrund der Kenntnisse des Arbeitsplatzes vor Ort bestens in der Lage, Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Gestaltung einer Wiedereingliederungsteilzeit zu beraten und in diesem Rahmen einen Wiedereingliederungsplan zu erstellen. Der Arbeitsmediziner ist daher der kompetente Ansprechpartner für Betrieb und Dienstnehmer in Fragen der Wiedereingliederung.

Aufgrund ihrer medizinischen Expertise ist es gemäß § 81 ASchG auch primär die Aufgabe der Arbeitsmediziner, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Und zwar sowohl in allen Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen, als gerade auch in Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess.

Gemäß § 143d ASVG des Entwurfs ist die Genehmigung der Geldleistung durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst des zuständigen Krankenversicherungsträgers Voraussetzung für den Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld. Die Entscheidung hat auf Basis eines im Rahmen der Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit erstellten Wiedereingliederungsplanes zu erfolgen, wobei hier zu Recht keine verpflichtende Inanspruchnahme von „Fit2Work" vorgesehen ist.

Im Sinne der Vorgaben des ASchG und den praktischen Anforderungen in der Arbeitswelt muss die Beratung des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit und die Erstellung eines Wiedereingliederungsplanes durch den Arbeitsmediziner auch ohne verpflichtende Inanspruchnahme einer Fit2Work-Beratung möglich sein.

2. Zu Artikel 4 Z 1 (§ 13a AVRAG) - Wiedereingliederungsteilzeit

Entsprechend der obigen Ausführungen haben die in § 13a Abs.1 AVRAG genannten Voraussetzungen daher wie folgt zu lauten:

„§ 13a. (1) [...]
Für den Abschluss einer Vereinbarung nach dem ersten Satz müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
1. eine Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin für die Zeit ab Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit;
2. Beratung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin und des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit, in deren Rahmen ein Wiedereingliederungsplan zu erstellen ist, durch einen Arbeitsmediziner oder eine Arbeitsmedizinerin oder im Rahmen des Wiedereingliederungsmanagements nach dem Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz (AGG), BGBl. I Nr. 111/2010.
[...]"

In diesem Zusammenhang sollte § 81 Abs. 3 Z 8 ASchG dahingehend klargestellt werden, dass Arbeitsmediziner generell in Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung, nicht nur Behinderter, in den Arbeitsprozess hinzuzuziehen sind. Das Wort „Behinderter" hat bereits in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen und Interpretationsbedarf geführt und sollte gestrichen werden.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um entsprechende Änderung bzw. Ergänzung des Entwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger
Präsident